



Medizinische Hochschule  
Hannover

Promotionsordnung  
zum Dr. med. / Dr. med. dent.





**Promotionsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover  
für die Erteilung des Grades Doktorin oder Doktor der Medizin (Dr. med.)  
und des Grades Doktorin oder Doktor der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.)**

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Medizinische Hochschule Hannover (MHH) verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.) und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) für wissenschaftliche Leistungen auf Forschungsgebieten, die in ihr gepflegt werden.
- (2) Dabei sind die vom Senat verabschiedeten „Grundsätze der MHH zur Sicherung der guten wissenschaftliche Praxis“ zu beachten (Anlage 1). Stichprobenartige Überprüfungen der eingereichten Dissertationen gewährleisten die konsequente Einhaltung dieser Grundsätze.
- (3) Voraussetzung für die Promotion ist die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung in Verbindung mit der Vergabe eines Promotionsprojekts durch eine Betreuungsperson, die Mitglied des Lehrkörpers der MHH sein muss. Sobald diese Voraussetzungen erfüllt sind, zeigt die Doktorandin oder der Doktorand der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der MHH das Promotionsprojekt in der Form der Anlage 2 an.
- (4) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer des Promotionsprojekts muss die Anmeldung durch Unterschrift bestätigen und dabei versichern, das wissenschaftliche Vorhaben zu betreuen und ein Votum informativum zu erstellen. Die Doktorandin oder der Doktorand bestätigt mit Unterschrift, für das Projekt im vereinbarten Zeitrahmen zur Verfügung zu stehen. Die jeweilige Abteilungsleitung ist über die Anmeldung zu informieren.

**§ 2**

**Zulassung zur Promotion**

- (1) Das Promotionsgesuch wird schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten gerichtet.
- (2) Dem Gesuch werden beigefügt:
1. die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation;
  2. Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über den Bildungsgang, ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
  3. das Zeugnis über die an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung;
  4. ein amtliches Führungszeugnis der Belegart 0;
  5. Angaben gemäß Anlage 3, ob klinische Versuche am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an entnommenen menschlichen Material mit Personenbezug (Ethikkommission), Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnikgesetz) oder Experimente an Wirbeltieren (Versuchstiergenehmigung) durchgeführt wurden.
  6. ein Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs zur Guten Wissenschaftlichen Praxis;
  7. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (Anlage 4);
  8. eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Dissertation und die Nicht-Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder -beratung (Anlage 4);
  9. eine Erklärung zum ausdrücklichen Einverständnis mit einer potenziellen Prüfung der Dissertation mit einer Plagiatsoftware (Anlage 5).

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die das ärztliche oder zahnärztliche Abschlussexamen im Ausland abgelegt haben, können nach dem gleichen Verfahren promoviert werden, sofern der Senat das von ihnen abgelegte ärztliche oder zahnärztliche Abschlussexamen der nach der deutschen Approbationsordnung abgelegten ärztlichen oder zahnärztlichen Prüfung als gleichwertig erachtet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, für die die Bedingung des Absatzes 3 nicht erfüllt ist, haben eine besondere Prüfung (Rigorosum) abzulegen, in die aber erst nach Vorlage und Annahme einer als Dissertation geeigneten wissenschaftlichen Abhandlung eingetreten werden kann. Das Nähere hierzu regelt § 11 dieser Promotionsordnung.

(5) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident der MHH, in Rücksprache mit der zuständigen Sektion.

(6) Eine Zulassung zur Promotion darf nicht erfolgen, wenn eine gewerbliche Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen wurde.

### § 3

#### Die Dissertation und ihre Prüfung

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Diese wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und durch eine mündliche Prüfung nachgewiesen. In der Dissertation muss der einzelne Beitrag als individuelle wissenschaftliche Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Gemeinschaftlich angefertigte Dissertationen werden nicht angenommen.

(2) Der Gegenstand muss einem Fachgebiet angehören, das an der Medizinischen Hochschule vertreten ist. Das Thema und die Konzeption der Dissertation sollen mit einer Professorin, einem Professor oder einem habilitierten Mitglied der Hochschule vorher vereinbart sein. Eine Arbeit, die nicht in den Abteilungen oder Zentralen Einrichtungen der Medizinischen Hochschule angefertigt wurde, kann als Dissertation zugelassen werden. Dabei sollen das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit in der Regel vorher mit einer Professorin, einem Professor oder einem habilitierten Mitglied der Hochschule abgestimmt sein.

(3) Als Dissertation kann auch eine veröffentlichte Arbeit oder zur Publikation angenommene Arbeit eingereicht werden, in der die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautor fungiert. Eine Erstautorenschaft i.S. dieser Ordnung liegt auch bei einer geteilten Erstautorenschaft (*equal contribution*) vor. Der Eigenanteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden als individuelle wissenschaftliche Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderung nach Abs. 1 Satz 1 erfüllen. Seit dem Erscheinen der Veröffentlichung sollen nicht mehr als zwei Jahre verflossen sein. Die Regelungen des § 4 gelten entsprechend.

(4) Doktorandinnen oder Doktoranden dürfen aus vorveröffentlichten Publikationen, bei denen sie lediglich als Koautor/in (nicht Erst- oder Letztautor) fungieren, nur die Daten und Auswertungen verwenden, die sie selbst zu der betreffenden Publikation beigetragen haben. Der spezifische Eigenanteil muss als Anlage in der Dissertation klar ausgewiesen werden und auf Nachfrage der Gutachter oder der Prüfungskommission anhand der entsprechenden Dokumente (Laborbuch, Protokolle etc.) belegt werden. Darüber hinaus erwähnte Ergebnisse aus der Publikation müssen in der Dissertation klar als „Beiträge Dritter“ gekennzeichnet/zitiert werden.

(5) Begleitend zur Dissertation ist eine Erklärung zur Verfügbarkeit der promotionsrelevanten Originaldaten und –aufzeichnungen einschließlich der elektronischen Daten beizufügen.

## § 4

### **Aufbau und Format der Dissertationsschrift**

(1) Die Dissertation muss in je vier Ausfertigungen sowohl in schriftlicher wie in digitaler Form vorgelegt werden. Das Titelblatt ist nach dem Muster (Anlage 6) zu gestalten.

(2) Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein ausführliches Schrifttumsverzeichnis enthalten. Feststellungen, Theorien und Zitate werden mit Nennung der Autorinnen und Autoren im Text oder durch Hinweise auf das Schriftenverzeichnis gekennzeichnet. Sofern die Dissertation als Sonderdruck vorgelegt wird, ist eine übersichtliche Zusammenfassung – bestehend aus Einleitung, Diskussion und Zusammenfassung - beizufügen. Am Schluss der Dissertation werden der bei der Meldung vorgelegte eigene Lebenslauf und die Erklärung gemäß §2 Abs. 2, Punkte 7 und 8, angefügt.

(3) Der Dissertation soll ein *Votum Informativum* durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Arbeit beigelegt werden, in dem auch der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden sowie die Rolle weiterer beitragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Dissertation präzisiert werden.

## § 5

### **Prüfungsausschuss**

Der Senat bildet zur abschließenden Bewertung der schriftlichen und mündlichen Promotionsleistung Prüfungsausschüsse, die auf Vorschlag der Sektionen für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Sie sind fachspezifisch zusammengesetzt und bestehen aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden und zwei weiteren Professorinnen, Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Hochschule, die verschiedenen Sektionen angehören sollen. Beschlüsse der Prüfungsausschüsse werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst.

## § 6

### **Bewertung der Dissertation**

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident betraut mit der Prüfung der Dissertation den Dissertationsausschuss der Sektion, in der das betreffende Forschungsgebiet vertreten ist und bestimmt den zuständigen Prüfungsausschuss. Entsteht durch die Prüfung der Dissertation der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wird die Arbeit zunächst an die Ombudsperson der MHH weitergeleitet, die gemäß den Richtlinien zur Guten Wissenschaftlichen Praxis eine Vorprüfung und damit ein Ombudsverfahren einleiten kann. Das Promotionsverfahren ruht für die Dauer des Ombudsverfahrens.

(2) Der Dissertationsausschuss, der aus den promovierten Mitgliedern der Sektion besteht, benennt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eine Referentin oder einen Referenten und mindestens eine Korreferentin oder einen Korreferenten, die ihre Gutachten innerhalb von vier Wochen erstatten. Der Dissertationsausschuss kann bei Begutachtungszeiten von mehr als drei Monaten den Gutachterauftrag zurücknehmen und erneut einen Gutachter benennen. Die Referenten und Korreferenten sollen habilitiert sein und verschiedenen Sektionen angehören. Die Korreferenten können auch anderen Hochschulen mit Promotionsrecht angehören. Sie haben im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die übrigen Referenten und Korreferenten.

(3) Die Gutachten ergehen schriftlich an die Präsidentin bzw. den Präsidenten und bewerten die Dissertation, indem sie entweder die Annahme mit der Benotung „genügend (rite)“, „gut (cum laude)“, „sehr gut (magna cum laude)“ oder „ausgezeichnet (summa cum laude)“ oder die Ablehnung der Dissertation empfehlen.

(4) Bei übereinstimmendem Notenvorschlag beider Gutachten ohne eine Feststellung von behebbaren Mängeln gem. Abs. 5 beschließt die bzw. der Vorsitzende der Sektion auf der Grundlage der Gutachten über den Vorschlag zur Annahme der Dissertation und der Prüfungsausschuss führt das Verfahren fort.

(5) Hat ein Gutachten Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne zu einer ablehnenden Empfehlung zu kommen, so kann bei dem bzw. der Vorsitzenden der zuständigen Sektion eine Beseitigung derselben als Bedingung für ihr Annahmевotum beantragt werden. Die bzw. der Vorsitzende der Sektion kann der Bewerberin oder dem Bewerber in angemessener Frist eine Beseitigung der Mängel und erneute Vorlage der Dissertation empfehlen. Hierzu kann die bzw. der Vorsitzende der Sektion im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine einmalige Fristverlängerung gestatten. Die Gutachterin oder der Gutachter überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der Mängel.

(6) Empfiehlt ein Gutachten die Ablehnung der Dissertation, so werden die Gutachten unter Wahrung der Anonymität der Gutachterinnen und Gutachter der Bewerberin bzw. dem Bewerber zum Zwecke der eigenen Stellungnahme bekannt gemacht. Der Dissertationsausschuss prüft diese Stellungnahme und entscheidet über das Einholen weiterer Gutachten, die Überarbeitung oder empfiehlt nach Anhörung der Bewerberin oder des Bewerbers unter Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(7) Über die Ablehnung entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Bewerberin oder dem Bewerber von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet eine aus promovierten Mitgliedern bestehende Kommission, die vom Senat im Einzelfall benannt wird. Bei ablehnender Entscheidung ist die Promotion nicht bestanden; die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Präsidialamtes und darf keiner anderen Hochschule oder Fakultät als Promotionsarbeit eingereicht werden.

(8) In den übrigen Fällen beschließt der Dissertationsausschuss auf der Grundlage der Gutachten über den Vorschlag zur Annahme der Dissertation und der Prüfungsausschuss führt das Verfahren fort.

(9) Eine Dissertation kann mit „ausgezeichnet (summa cum laude)“ bewertet werden, wenn der Dissertation eine veröffentlichte Arbeit i. S. v. § 3, Abs. 3 zugrunde liegt und die Arbeit in einer Zeitschrift mit peer-review-System veröffentlicht bzw. zur Veröffentlichung angenommen wurde. Eine nicht veröffentlichte Arbeit kann abweichend von dieser Regelung ausnahmsweise mit „ausgezeichnet (summa cum laude)“ bewertet werden, wenn sowohl die beiden Gutachten diese Note vorschlagen als auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses diese Benotung einstimmig vornehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Gutachten und des Vorschlags (gem. Abs. 8) des Dissertationsausschusses der zuständigen Sektion über Annahme und Benotung (gem. Abs. 3) der Dissertation. Er kann in sinngemäßer Anwendung von Absatz 4 die Beseitigung festgestellter Mängel zur Bedingung für sein Annahmевotum machen.

(11) Der Bewerberin oder dem Bewerber wird das Ergebnis der Prüfung der Dissertation von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder der Präsidentin bzw. dem Präsidenten mitgeteilt. Die Gutachten werden anonymisiert an die Bewerberinnen und Bewerber verschickt.

## **§7**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Sobald dem Prüfungsausschuss der Vorschlag des Dissertationsausschusses vorliegt, veranlasst die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Durchführung der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung erstreckt sich vor allem auf das Thema der Dissertation und damit verwandte wissenschaftliche Gebiete der Medizin und ihrer Grundlagenfächer. Sie findet als Kollegialprüfung vor den Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

## § 8

### Gesamtbeurteilung

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss analog § 6 Abs. 3, ob und mit welchem Ergebnis sie bestanden ist. Ist sie bestanden, so legt der Prüfungsausschuss das Gesamtprädikat fest, in das die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung in der Regel gleichgewichtig eingeht.

Es können die Noten erteilt werden:

- "Ausgezeichnet" (summa cum laude)
- "Sehr gut" (magna cum laude)
- "Gut" (cum laude)
- "Genügend" (rite)
- "Nicht genügend" (non sufficit).

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von neun Monaten einmal wiederholt werden. Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bzw. durch die Präsidentin oder den Präsidenten mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

## § 9

### Vervielfältigung der Dissertation

(1) Die Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, die wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

(2) Zu diesem Zweck hat die Bewerberin oder der Bewerber spätestens ein Jahr nach dem Tag der mündlichen Prüfung der MHH sechs gebundene Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift sowie einen damit identischen digitalen Datensatz einzureichen. Ein Exemplar leitet das Präsidialamt an die Institution weiter, an der die Doktorandin oder der Doktorand betreut wurde. Gleichzeitig hat die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht zu übertragen, weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten. Dateiformat und Datenträger richten sich nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek.

(3) Wird die Frist ohne wichtigen Grund versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

(4) In besonderen Fällen kann die Präsidentin bzw. der Präsident auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers die Ablieferungsfrist verlängern. In jedem Fall muss der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Frist gestellt und eingehend begründet werden.

(5) Die Doktorandin/der Doktorand kann im gegenseitigen Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer bei der Forschungsdekanin/dem Forschungsdekan einen Antrag auf Erteilung eines Sperrvermerks zum Schutz des geistigen Eigentums oder wegen eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens stellen. Dieser Antrag muss zusammen mit den Pflichtexemplaren in der Bibliothek eingereicht werden. Für den Fall, dass ein diesbezügliches gegenseitiges Einvernehmen zwischen Betreuerin/Betreuer und Doktorandin/Doktorand nicht herbeigeführt werden kann, entscheidet der Präsident der MHH oder von ihm beauftragte Personen über die Erteilung des Sperrvermerks. Die vom Sperrvermerk betroffenen Informationen müssen zudem - z. B. bei einem Bewerbungsverfahren - durch eine schriftliche Vertraulichkeitsvereinbarung vor einer weiteren Verbreitung durch Dritte geschützt werden. Das Promotionsbüro bescheinigt aufgrund entsprechender Mitteilung der Bibliothek, dass die Pflichtexemplare ordnungsgemäß abgegeben wurden und die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.

(6) Aufgrund des Sperrvermerks wird die Dissertation zeitlich verzögert der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ein Sperrvermerk kann für die Dauer von einem Jahr, maximal zweimal verlängerbar um jeweils ein weiteres Jahr ab Unterzeichnungsdatum mit dem von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Formular beantragt werden.

(7) Nach Ablauf der Schutzfrist veröffentlicht die Bibliothek automatisch die Dissertation, falls die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer vor Ablauf der Schutzfrist keinen Antrag auf Verlängerung um ein weiteres Jahr stellen.

## **§ 10**

### **Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion**

(1) Die Promotionsurkunde (Anlage 7) wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichnet. Sie wird auf den abschließenden Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin oder der Bewerber die Pflichtexemplare gemäß § 9 abgeliefert hat.

(2) In der Promotionsurkunde ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen, erst danach hat die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen. Der Termin für die Aushändigung der Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten festgesetzt.

(4) Die Promotionszeit beginnt frühestens mit dem Datum des letzten Abschnitts des Staatsexamens und endet grundsätzlich mit dem Vollzug gemäß Abs. (3).

## **§ 11**

### **Sonderbestimmungen**

(1) Der Inhalt der Prüfung bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß § 2 Abs. 4 soll bei Ärztinnen und Ärzten der ärztlichen Approbationsordnung mit der Maßgabe entsprechen, dass sich die Prüfung auf drei klinische Fächer (Chirurgie, Innere Medizin und ein Wahlfach), pathologische Anatomie und auf ein vorklinisches Fach (Anatomie, Physiologie oder Biochemie) erstreckt. Der Inhalt dieser Prüfung soll bei Zahnärztinnen und Zahnärzten der zahnärztlichen Prüfung mit der Maßgabe entsprechen, dass sich die Prüfung auf die Fächer Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Zahnerhaltung und Parodontologie, zahnärztliche Prothetik und je ein Wahlfach aus dem klinischen oder vorklinischen Studium (Chirurgie, Innere Medizin bzw. Anatomie, Physiologie oder Biochemie) erstreckt.

(2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber die Prüfung in einem Fach nicht bestanden, so ist sie für dieses Fach nach einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten festzusetzenden Frist zu wiederholen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

## **§ 12**

### **Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistung und Rücknahme des Promotionsgesuches**

Ergibt sich vor der Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren Promotionsleistungen eines schweren Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis schuldig gemacht hat, oder dass Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Senat nach Anhörung des Prüfungsausschusses die Promotionsleistung für ungültig erklären.



### **§ 13**

#### **Rücknahme des Promotionsgesuchs**

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Gutachten noch nicht erstattet sind.

### **§ 14**

#### **Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen kann die MHH Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Dr. med. h.c.) oder der Zahnheilkunde ehrenhalber (Dr. med. dent. h.c.) als seltene Auszeichnung verleihen. Hierzu ist ein Beschluss mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der promovierten Mitglieder des Senats erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten unterzeichneten Urkunde, in welche eine vom Senat beschlossene Laudatio aufzunehmen ist.

(3) Von der Ehrenpromotion werden alle deutschen wissenschaftlichen Hochschulen benachrichtigt.

### **§15**

#### **Aussetzung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Senat setzt nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses das Promotionsverfahren aus, wenn gegen die Doktorandin oder den Doktoranden ein

Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist und mit einer Verurteilung gem. Abs. 2 zu rechnen ist.

(2) Der Dokortitel ist bei schwerem Verstoß gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis oder rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, jeweils in Bezug auf die Promotion, oder einer Straftat, die gegen die ärztliche oder zahnärztliche Berufsordnung verstößt, zu entziehen.

(3) Weiterhin kann der Senat nach Anhörung des zuständigen Prüfungsausschusses entscheiden, dass der Dokortitel zu entziehen ist, wenn sich nach Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde ergibt, dass sich die Promovendin oder der Promovend bei der Prüfungsleistung einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass Voraussetzungen für die Zulassung für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind.

(4) Die Entscheidung des Promotionsentzugs ist der Betroffenen oder dem Betroffenen zuzustellen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten, Übergangsregelungen und Schlussbestimmungen**

(1) Die vorstehende Promotionsordnung der MHH tritt nach ihrer Genehmigung durch den Senat am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntgabe an der zentralen Aushangtafel des Präsidiums in Kraft.

(2) Einer an der MHH promovierten Frau kann auf Antrag nachträglich die Promotionsurkunde mit der weiblichen Form des Doktorgrades ausgefertigt werden.

Hannover, den 07.10.2020

Der Präsident

## *Anlage 1*

### **Gute wissenschaftliche Praxis an der MHH**

Ehrlichkeit und Redlichkeit bilden die Basis der Wissenschaft. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler an der Medizinischen Hochschule Hannover ist dazu verpflichtet, dies zur Grundlage der eigenen Forschungsarbeiten zu machen. Um Verstöße gegen die Grundprinzipien des wissenschaftlichen Arbeitens zu verhindern, wurde von der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Regelwerk mit Leitlinien erarbeitet, die als "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis" Einzug in alle Wissenschaftszweige gefunden haben.

Gerade in Zeiten knapper Ressourcen und steigendem Konkurrenzdrucks in der Wissenschaft ist es von besonderer Bedeutung, die Wahrung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sieht sich die Medizinische Hochschule Hannover einer verstärkten Aufklärung nicht nur der Studierenden, sondern aller an der MHH wissenschaftlich Tätigen verpflichtet.

Die "**Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten**", wurden zuletzt im Oktober 2019 neu überarbeitet und bilden die Grundlage wissenschaftlichen Arbeitens an der MHH. Sie sollten jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter geläufig sein und können von der Homepage der MHH (<https://www.mhh.de/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis/>) heruntergeladen werden.

## Anlage 2

### Muster der Anmeldung einer medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorarbeit

#### Anmeldung einer medizinischen bzw.

#### zahnmedizinischen studienbegleitenden Projektarbeit

(bitte ankreuzen)

#### Anmeldung einer medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorarbeit

(bitte ankreuzen)

(bitte ankreuzen)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

weiblich  männlich

Anschrift: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_ Handy-Nr.: \_\_\_\_\_

#### Thema der geplanten Arbeit:

---

---

---

**Beschreibung der Arbeit unter Einbeziehung folgender Punkte: Hintergrund und Zielsetzung; Geplante Untersuchungen / Methodik; Erwartete neue Erkenntnisse; und zusätzliche Angaben zum Stand der Arbeiten** (In gedruckter Version anhängen, max. 300 Worte, Arial 10, einzeilig).

**Voraussichtlicher Zeitrahmen des Projekts** (Beginn und Ende): \_\_\_\_\_

**Betreuerin/ Betreuer**  intern  extern: \_\_\_\_\_

**Zweitbetreuer/in (intern):** \_\_\_\_\_

*Der Zweitbetreuer fördert die Qualitätssicherung der Projekte und berät den Doktoranden. Die Aufgabe des Zweitbetreuers liegt somit in der konstruktiv-kritischen Überprüfung des Projektfortschritts. Im Einvernehmen mit dem Erstbetreuer kann der Zweitbetreuer optional in die Projektplanung und -durchführung aktiv eingebunden werden. Grundsätzlich können über die Zweitbetreuer-Regelung auch nicht-habilitierte Wissenschaftler eine offizielle Funktion in der Promotionsbetreuung erhalten.*

*Sofern die Zweitbetreuer in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Erstbetreuer stehen, können sie im Falle eines Konflikts zwischen Doktorand und Erstbetreuer als Vertrauensperson und Mediator wirken. Wenn die Zweitbetreuer aus der gleichen Abteilung bzw. Arbeitsgruppe stammen, nehmen sie vorrangig die Rolle des Projektberaters wahr.*

**Name der Klinik / Institut und OE:** \_\_\_\_\_

**Angaben der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers, bitte zeigen Sie den Stand der folgenden formalen Voraussetzungen für das Projekt an** (Kreuzen Sie bitte nur eine der vorhandenen Möglichkeiten an):

1. Gentechnikgenehmigung bzw. Anzeige bei S1-Projekten  
 vorhanden  geplant  beantragt  nein
2. Tierversuchsgenehmigung  
 vorhanden  geplant  beantragt  nein
3. Ethikvotum bei klinischen Versuchen am Menschen, epidemiologischen Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an menschlichem Material mit Personenbezug  
 vorhanden  geplant  beantragt  nein
4. Erklärung der Betreuerin/ des Betreuers zur Verfügbarkeit der Mittel für experimentelle Arbeiten  
 vorhanden  geplant  beantragt  nein

## Urheberrechtliche Regelung (Copyright) für Dissertationen und Habilitation und andere Veröffentlichungen (Flyer, Broschüren)

Mit dieser kurzen Information möchten wir Sie über die wichtigsten urheberrechtlichen Regelungen informieren, die Sie bei der Abfassung Ihrer Dissertation oder Habilitation beachten müssen:

- Bezüglich der Verwendung von bereits **veröffentlichten Bildern, Texten usw.** im Rahmen von Habilitationen und Promotionen besteht ein urheberrechtliches Problem, da sich üblicherweise die Verlage, die die ursprüngliche Veröffentlichung vorgenommen haben, das exklusive Nutzungs-/ Veröffentlichungsrecht einräumen lassen. Dies betrifft sowohl eigene, wie auch fremde Veröffentlichungen.
- Für eine Dissertationsarbeit, die in einer Zeitschrift als veröffentlichter Aufsatz erschienen ist (Kumulative Dissertation), muss in jedem Fall die Erlaubnis zur Zweitveröffentlichung eingeholt werden. In der Regel darf bei Einreichung das Verlags-Layout nicht übernommen werden, weder in der Print-Version noch in der digitalen Version. Daher muss durch den Doktoranden / Habilitanden vor einer erneuten Veröffentlichung das Einverständnis des Verlages eingeholt werden (normalerweise erteilen Verlage diese Erlaubnis)\*.
- Geregelt ist das Veröffentlichungsrecht im Vertrag mit dem jeweiligen Verlag. Beabsichtigt ein/e Wissenschaftler/-in eine spätere Verwendung in seiner/ihrer Dissertation/ Habilitation, müsste er/sie bereits im ersten Veröffentlichungsvertrag mit dem Verlag darauf achten, dass ihm/ihr dieses Recht verbleibt.
- Gleiches gilt für andere Veröffentlichungen wie Flyer, Broschüren usw.
- Pdfs aus bereits veröffentlichten Artikeln in Doktorarbeiten und Habilitationen können vom Zitatrecht nach § 51 UrhG ([http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_51.html](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_51.html)) umfasst sein. Wenn eigene vorveröffentlichte Artikel Bestandteil des neuen, eigenständigen wissenschaftlichen Werkes sind, zur Erläuterung des Inhalts dienen und die Quelle angegeben werden, ist die Einbindung der Veröffentlichung als „Großzitat“ zulässig.

\*Eine Datenbank, in der die Bedingungen der Verlage aus den Autorenverträgen gelistet werden, findet man unter <http://sherpa.ac.uk/romeo>

### Weitere Informationen zum Copyright erteilen:

**Claudia Eßmann**  
Rechtsanwältin und Justiziarin, LL.M. (Stockholm)  
Rechtsabteilung/OE 0430  
Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover  
E-Mail: [essmann.claudia@mh-hannover.de](mailto:essmann.claudia@mh-hannover.de)

**Prof. Dr. Frank M. Bengel**  
Forschungsdekan  
Klinik für Nuklearmedizin, OE 8250  
Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover  
E-Mail: [bengel.frank@mh-hannover.de](mailto:bengel.frank@mh-hannover.de)

### Doktorandin/ Doktorand:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich für das Projekt im geplanten Zeitrahmen zur Verfügung stehe und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis einhalten werde, des Weiteren habe ich die urheberrechtliche Regelung (Copy Right) zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Kandidatin/ des Kandidaten

\_\_\_\_\_  
Datum

### Erstbetreuerin/ Erstbetreuer:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Anmeldung der o. g. wissenschaftlichen Arbeit und erkläre, dass ich

Frau / Herrn \_\_\_\_\_ betreuen und ein Votum informativum erstellen werde.

Frau / Herr \_\_\_\_\_ wurden am (Datum) von (Wissenschaftlerin/Wissenschaftler) die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingewiesen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erstbetreuerin/ des Erstbetreuers

\_\_\_\_\_  
Datum



<p><b>b) Untersuchungen am Menschen</b>  wurden durchgeführt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  wenn ja, bitte ausfüllen</p>
<p>Genehmigungsnummer der Ethikkommission der MHH _____  Name des bei der Ethikkommission gemeldeten Projektleiters: _____</p>

<p><b>b) Versuche gemäß Gentechnikgesetz</b>  wurden durchgeführt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein  wenn ja, bitte ausfüllen</p>
<p>Name des verantwortlichen und bei der Bezirksregierung  gemeldeten Projektleiters: _____  <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe S1:      <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe S2:      <input type="checkbox"/> Sicherheitsstufe S3:  Datum des Zustimmungsbescheides: _____  Aktenzeichen des Zustimmungsbescheides: _____  Laufende Nummer(n) der Aufzeichnung(en): _____</p>

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Doktorand / Doktorandin

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreuer / Betreuerin

\_\_\_\_\_  
Stempel Klinik / Institut / Abteilung

Das Formular ist am Computer auszufüllen und muss händisch unterschrieben werden!!!

### 1. Persönliche Angaben

Familienname, ggf. Geburtsname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Heimatanschrift: \_\_\_\_\_

### 2. Angaben zur Promotion berechtigendes, vorangegangenes Studium

Fachrichtung: Zutreffendes ankreuzen!

Humanmedizin

oder Zahnmedizin

Datum Ärztliche / Zahnärztliche Prüfung: \_\_\_\_\_ Semesterzahl: \_\_\_\_\_ Gesamtnote: \_\_\_\_\_

Hochschule / Uni: \_\_\_\_\_ Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

### 3. Angaben zu früheren Studienzeiten im In- oder Ausland - Auch nicht abgeschlossenes Studium

Anderes Studium als bei „2.“ angegebenes Studium vorhanden: Ja  Nein  Wenn „Ja“, dann nachfolgend ausfüllen, sonst weiter mit „4. HZB“!

Name der Hochschule der Erstimmatrikulation: \_\_\_\_\_

Land der Hochschule der Erstimmatrikulation: \_\_\_\_\_

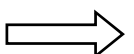
Monat / Jahr der erstmaligen Immatrikulation: \_\_\_\_\_

### 4. Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Art der HZB:      Abitur      Fachgebundene HS-Reife      Beruflicher HZB      Außerhalb Deutschland

Datum der HZB: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

Bitte die Rückseite berücksichtigen!







## Anlage 4

### Muster der Erklärung nach § 2 Abs. 2 Nrn. 7 und 8

Ich erkläre, dass ich die der Medizinischen Hochschule Hannover zur Promotion eingereichte Dissertation mit dem Titel \_\_\_\_\_  
im Institut/Krankenhaus / in der Klinik \_\_\_\_\_  
unter Betreuung von \_\_\_\_\_  
mit der Unterstützung durch \_\_\_\_\_  
oder in Zusammenarbeit mit \_\_\_\_\_  
ohne sonstige Hilfe durchgeführt und bei der Abfassung der Dissertation keine anderen als die dort aufgeführten Hilfsmittel benutzt habe.  
Die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsverfahren ist mir nicht kommerziell vermittelt worden. Insbesondere habe ich keine Organisation eingeschaltet, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die mir obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen für mich ganz oder teilweise erledigt.  
Ich habe diese Dissertation bisher an keiner in- oder ausländischen Hochschule zur Promotion eingereicht. Weiterhin versichere ich, dass ich den beantragten Titel bisher noch nicht erworben habe.  
Ergebnisse der Dissertation wurden/werden in folgendem Publikationsorgan \_\_\_\_\_ veröffentlicht.

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Anlage 5

### Qualitätssicherung

#### **Erläuterungen zur potentiellen Prüfung der vorgelegten Dissertation mit einer Plagiatssoftware und zum Nachweis der Kenntnis über Gute Wissenschaftliche Praxis**

Der Senat der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) hat beschlossen, die Qualität der Qualifikationsarbeiten durch stichprobenartige Überprüfungen einzelner, zufällig ausgewählter Arbeiten zu erhöhen. Die Überprüfung erfolgt u. a. mittels einer Plagiatssoftware. Vor dem Hochladen der Arbeit werden alle persönlichen Identifikationsmerkmale aus der Arbeit entfernt. Nach Beendigung der Prüfung wird die Arbeit zeitnah und unwiderruflich vom Server des Softwareproviders gelöscht.

Zur Selbstkontrolle erhält jede/r Promovierende die Möglichkeit, die Dissertation vor der Abgabe einmal mit der an der MHH verfügbaren Plagiatssoftware zu überprüfen. Informationen dazu unter <https://www.mmh.de/gute-wissenschaftliche-praxis>.

Die Teilnahme an einem Präsenzkurs zur guten Wissenschaftlichen Praxis (GWP), entweder an einer von der MHH angebotenen Vorlesungsreihe oder einem ganztägigen Workshop - möglichst vor oder zu Beginn der Doktorarbeit - ist verpflichtend. Promovierende, die ihre Dissertation vor dem 01.01.2021 angemeldet haben, können alternativ einen Nachweis über einen erfolgreich absolvierten eLearning-Kurs zum Thema GWP einreichen. Informationen zum GWP-eLearning sind auf den Internetseiten der Geschäftsstelle für Ombudswesen (<https://www.mhh.de/forschung/gute-wissenschaftliche-praxis>) und über das Organisationshandbuch der MHH erhältlich. Der Nachweis über die Teilnahme ist zusammen mit der Dissertation einzureichen.

#### **Einverständniserklärung**

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis zu einer Überprüfung meiner Dissertation mithilfe einer Plagiatssoftware und einer stichprobenartigen Prüfung der Primärdaten. Mir ist bewusst, dass im Verdachtsfall ein Ombudsverfahren gemäß § 9 der MHH-Richtlinien „Grundsätze der Medizinischen Hochschule Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ eingeleitet werden kann. Während der Dauer eines solchen Ombudsverfahrens ruht das Promotionsverfahren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

## Anlage 6

### Muster des Titelblattes

#### Vorderseite:

Aus der/dem Klinik/Institut \_\_\_\_\_  
bzw. dem Zentrum \_\_\_\_\_ der Medizinischen Hochschule Hannover  
(bzw. andere Forschungsstätte oder Krankenanstalt, an der die Arbeit gefertigt wurde).

\_\_\_\_\_ (Titel der Abhandlung)  
Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Medizin bzw. der Zahnheilkunde in der Medizinischen  
Hochschule Hannover

vorgelegt von \_\_\_\_\_ (Vor- und Zuname) aus  
\_\_\_\_\_ (Geburtsort) Hannover  
\_\_\_\_\_ (Jahreszahl)

#### Rückseite:

Angenommen vom Senat der Medizinischen Hochschule Hannover  
am \_\_\_\_\_

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Hochschule Hannover

Präsident/Präsidentin: Professor / Professorin Dr. \_\_\_\_\_

Betreuer/Betreuerin der Arbeit: \_\_\_\_\_

Referent/Referentin: \_\_\_\_\_

Korreferent(en) / Korreferentin(nen): \_\_\_\_\_

Tag der mündlichen Prüfung: \_\_\_\_\_

Prüfungsausschussmitglieder: \_\_\_\_\_

## Anlage 7

### Muster der Promotionsurkunde

Die MEDIZINISCHE HOCHSCHULE HANNOVER

erteilt unter der Präsidentschaft von \_\_\_\_\_

Herrn/Frau \_\_\_\_\_

geboren am \_\_\_\_\_

in \_\_\_\_\_

den Grad

einer Doktorin/eines Doktors der Medizin (Dr. med.) bzw. einer Doktorin/eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.).

Die Hochschule hat ihre/seine Dissertation und ihre/seine mündlichen Promotionsleistungen anerkannt und mit dem Gesamtprädikat

(Note)

bewertet.

Hannover, den \_\_\_\_\_

Präsident/Präsidentin \_\_\_\_\_ (Unterschrift)





Medizinische Hochschule Hannover